Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 457
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

vom 12. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2020)

zum Thema:
Denkmalliste Berlin

und **Antwort** vom 29. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenaus am 02. Jun. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Dr. Dieter Neuendorf (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23457

vom 12.05.2020

über **Denkmalliste Berlin**

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen sind. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1.) Welche Objekte wurden seit der 17. Wahlperiode neu in die Denkmalschutzliste aufgenommen? Welche Objekte wurden aus der Denkmalschutzliste gelöscht und warum?

Zu 1.:

Zwischen September 2011 und Mai 2020 wurden 263 Objekte neu als Garten-, Boden- oder Baudenkmale sowie als Ensemblebestandteile oder Denkmalbereiche in die Denkmalliste Berlin aufgenommen. 71 Objekte wurden aus der Denkmalliste gelöscht, weil sie physisch nicht mehr vorhanden sind.

Aufgrund der vorangestellten Situationsbeschreibung ist eine abschließende Auflistung der Objekte nicht möglich.

2.) Welche Objekte, die in die Denkmalschutzliste aufgenommen wurden, wurden in den letzten fünfzig Jahren erbaut und was waren jeweils die Gründe für die Aufnahme? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln)

Zu 2.:

Aktuell gibt es 169 Denkmallistenpositionen mit Objekten, die nach 1969 errichtet/geschaffen wurden.
Diese Objekte wurden aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen und/oder wissenschaftlichen Gründen gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Berlin) in die Denkmalliste Berlin eingetragen.
Auf der Webseite des Landesdenkmalamts stehen sowohl die Denkmalliste Berlin unter https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalliste/ als auch die Denkmaldatenbank unter http://www.stadtentwicklung.berlin.de/denkmal/liste_karte_datenbank/de/denkmaldatenbank/index.shtml für differenzierte Betrachtungen zur Verfügung.

Aufgrund der vorangestellten Situationsbeschreibung ist eine abschließende Auflistung der Objekte durch die Mitarbeitenden der Behörden nicht möglich.

3.) Der Senat erklärte: „Für die interne Bearbeitung im Landesdenkmalamt ist eine Gutachten- und Abstimmungspraxis entwickelt, wie sie auch in den Landesdenkmalämtern der Bundesrepublik üblich ist und von den Verwaltungsgerichten anerkannt wurde.“ (Drs. 13/3906) Wie genau gestaltet sich diese Gutachten- und Abstimmungspraxis? Wie verläuft das Verfahren zur Aufnahme in die Denkmalschutzliste und Löschung aus der Denkmalschutzliste? Wie verläuft die Sondierung von Objekten?

Zu 3.:

Im Rahmen denkmalfachlicher Inventarisationsarbeit wertet das Landesdenkmalamt die Fachliteratur, objektbezogene Publikationen, Gutachten bzw. vertiefende Untersuchungen externer Fachleute zu Objekten und Anlagen aus, die über Denkmalwertpotenzial in einzelnen oder mehreren Denkmalkategorien verfügen. Im Zusammenhang damit werden Denkmalwertbegründungen erarbeitet, auf deren Basis über die Aufnahme in die Denkmalliste entschieden wird. Die Fortschreibung der Denkmalliste (Aufnahmen und Löschungen) ist standardisiert und wird im Landesdenkmalamt dokumentiert. Durch die fachliche Methodik der Inventarisation (u.a. bundesweite Erfassung von Denkmalen- und Denkmalensembles im Rahmen der „Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland“) werden landesweite Einheitlichkeit der Denkmaleintragungen, bundesweite Vergleiche und überregionale Kontextualisierung von Objekten gewährleistet sowie Fachstandards und systematische Arbeitsweise sichergestellt.

4.) Welche Bedeutung hat eine Vorliste im Denkmalschutz?

Zu 4.:

Es gibt keine Vorliste.

5.) Wie lange dauert ein Verfahren zur Aufnahme in die Denkmalschutzliste in der Regel, gibt es die Möglichkeit zu beschleunigten Verfahren?

Zu 5.:

Die Prüfung der Denkmaleigenschaft und die Erarbeitung einer auf das Objekt bezogenen Denkmalbegründung gemäß den Denkmalkategorien des DSchG Bln ist beispielsweise abhängig von Faktoren wie Zugänglichkeit und Umfang eines Objekts, der baulichen und historischen Komplexität einer Anlage, der Zugänglichkeit von Archivalien und historischen Bauakten, dem Vorhandensein und der Zugänglichkeit einschlägiger Fachliteratur, um eine wissenschaftlich fundierte Auswertung und Recherche vornehmen zu können. Die Dauer des Verfahrens ist zudem von den Personalkapazitäten der wissenschaftlichen Fachreferenten für Inventarisation abhängig.

6.)
a.) Die unteren Denkmalschutzbehörden machen auf Grund ihrer besonderen Ortskenntnisse und wegen ihrer vertieften Kenntnisse der bezirklichen Kulturlandschaft dem Landesdenkmalamt Vorschläge zur Aufnahme von Denkmalen in die Denkmalliste. Welche dieser Vorschläge fanden seit der 17. WP nach denkmalfachlicher Prüfung auch Berücksichtigung? In welchen Fällen unterblieb seit der 17. WP die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste, obwohl die untere Denkmalbehörde diese befürwortet hatte?
b.) „Bei fehlendem Einvernehmen zwischen der unteren Denkmalschutzbehörde (des jeweiligen Bezirksamts) und der Denkmalfachbehörde (Landesdenkmalamt Berlin) in Genehmigungsverfahren trifft die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung." Bei welchen Entscheidungen war dies in der 18. WP der Fall?
c.) In § 4 DSchG Bln heißt es: „Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anregung des Verfügungsberechtigten." Zugleich teilt der Senat mit: „Es ist grundsätzlich keiner Einzelperson oder Institution verwehrt und bereits auch gängige Praxis, an die Denkmalbehörden Vorschläge zur Aufnahme von Anlagen in die Denkmalliste zu richten, die bei Vorliegen der Denkmaleigenschaft aufgenommen werden." (Drs. 13/3906) Welchen formalen Weg müssen Einzelperson oder Institution dafür beschreiten und welche Form der Beratung gibt es?
d.) Führen Senat oder Bezirke eine Statistik, wie viele Vorschläge zur Eintragung von Denkmalen in die Denkmalliste eingebracht werden?

Zu 6.:
a.)
Das Landesdenkmalamt arbeitet eng mit den unteren Denkmalschutzbehörden der Bezirksämter zusammen und prüft alle Anträge der unteren Denkmalschutzbehörden schnellstmöglich im gebotenen fachlichen und rechtlichen Rahmen.

b.)
Bei folgenden Genehmigungsverfahren kam kein Einvernehmen zwischen Landesdenkmalamt und unterer Denkmalschutzbehörde zustande:

- Treptower Park, Durchführung eines Festivals, 2016,
- Frankfurter Allee, Veränderung an einem Denkmal, 2016,
- Gloria-Palast, Kurfürstendamm 12, Abbruchverfahren, 2017,
- St.-Hedwigskathedrale, Umbau und Entkernung des Inneren, 2018,
- Littenstraße, Umgebungsschutz, Neubau, 2018,
- Stadtbad Wilmersdorfer Str. Umgebungsschutz, Neubau, 2019,
- Räuschstr. 13, Sanierungsmaßnahme 2019,
- Osteweg 63, Umgebungsschutz, Neubau, 2019,
- Jüterboger Str. 5, Veränderung an einem Denkmal, 2019.

c.)
Das Landesdenkmalamt prüft den Denkmalbestand eines Bezirkes in der Regel, wenn die Erarbeitung des bezirklichen Bands der Denkmaltopographie vorbereitet wird.

Punktuelle Prüfungen außerhalb dieser Agenda können in Abhängigkeit von personellen Kapazitäten nur erfolgen, wenn eine Anregung des Verfügungsberechtigten, der Bezirksverordnetenversammlung oder des Bezirksamts zur Überprüfung vorliegt. Die Anregung auf Überprüfung von Denkmaleigenschaft kann formlos erfolgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesdenkmalamts bieten Information und Beratung zu allen Fragen von Denkmalschutz und Denkmalpflege.

d.)
Nein.

7.)
a.) Welche Fortschritte wurden in Bezug auf die „systematische Erfassung von Denkmalen (Inventarisierung) und Erstellen einer Denkmaltopographie sowie deren Veröffentlichung“ (§ 5, Abs 2, Punkt 2 DSchG Bln) seit der 17. WP gemacht?
b.) Welche Fortschritte wurden in Bezug auf die „nachrichtliche Aufnahme von Denkmalen in ein Verzeichnis (Denkmalliste) und dessen Führung“ (§ 5, Abs 2, Punkt 3 DSchG Bln) seit der 17. WP gemacht?
c.) Wie hoch schätzt der Senat den vorhandenen, jedoch nicht in der Denkmalliste erfassten Denkmalbestand ein? Was wird unternommen, um die Denkmalliste zu vervollständigen?

Zu 7.:
a.)
Seit September 2011 sind folgende Denkmaltopographien erschienen:

2013: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Berlin. Bezirk Steglitz-Zehlendorf: Ortsteil Wannsee.
2013: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Berlin. Bezirk Steglitz-Zehlendorf: Ortsteil Nikolassee.
2016: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Berlin. Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg: Ortsteil Kreuzberg.
2018: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Berlin. Bezirk Tempelhof-Schöneberg: Ortsteil Schöneberg.

b.)
Siehe Antwort zu Frage 1.

c.)
Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben und ist mit Blick auf immer neue Zeitschichten nie “vollständig“. Die Fortschreibung der Denkmalliste erfolgt unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Forschung (Stadtgeschichte, Landesgeschichte, Architekturgeschichte, Kunstgeschichte, Technikgeschichte etc.). Deswegen besteht grundsätzlich mit Fortschreiten der Zeit/der Geschichte/der Erkenntnisse auch der fortlaufende Bedarf, die Denkmalliste permanent zu ergänzen. Die Topographiearbeit ist eine Methode, um die Denkmalliste systematisch fortzuschreiben. Thematische Bearbeitungen werden in Verbindung mit Publikationen zu bestimmten Baugattungen geleistet.

8.) Wie wirken die unteren Denkmalschutzbehörden (Bezirksämter) und die obere Denkmalschutzbehörde (Landesdenkmalamt) zusammen? Wo liegen die Grenzen der jeweiligen Befugnisse? Inwiefern können Entscheidungen durch die obere Denkmalschutzbehörde bzw. durch die oberste Denkmalschutzbehörde (Senatsverwaltung) revidiert werden?

Zu 8.:

Die unteren Denkmalschutzbehörden (Bezirksämter) stellen gemäß § 6 Absatz 5 DSchG Bln zu ihren Entscheidungen grundsätzlich das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesdenkmalamt) her. Ergänzende Ausführungsvorschriften zu § 6 Absatz 5 Satz 1 DSchG Bln über die Beteiligung des Landesdenkmalamtes an den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden dienen der Beschleunigung der Entscheidungsfindungen und ermöglichen dem Landesdenkmalamt in einer Vielzahl von fachlich weniger komplexen oder geläufigen Entscheidungen mit den unteren Denkmalschutzbehörden das Einvernehmen pauschal herzustellen.

Die unteren Denkmalschutzbehörden müssen das gesetzlich vorgeschriebene Einvernehmen herstellen. Nur über das Einvernehmen, kann das Landesdenkmalamt die Entscheidung einer bezirklichen Denkmalbehörde fachlich begleiten. Im Falle eines Dissenses respektive mangelndem Einvernehmen zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde (Senatsverwaltung für Kultur und Europa) den Vorgang und kann damit sowohl die Entscheidung des Bezirksamts als auch die des Landesdenkmalamtes revidieren.

Entscheidungen ohne die Herstellung eines ausdrücklichen oder pauschalen Einvernehmens sind rechtswidrig. Weder das Landesdenkmalamt, noch die oberste Denkmalschutzbehörde, üben jedoch eine Fach- oder Rechtsaufsicht über die bezirklichen Denkmalbehörden aus. Bei rechtswidrigen oder fachlich nicht tragbaren Entscheidungen verbleibt nur das Mittel der Bezirksaufsicht.

9.) Wann und in welcher Form müssen die Denkmalschutzbehörden in Verfahren zur Bau- oder Abrissgenehmigung einbezogen werden und was ist die Rechtsgrundlage dafür?

Zu 9.:

Nach § 12 Absatz 3 Sätze 4 und 5 DSchG Bln beteiligen die Bauaufsichtsbehörden die Denkmalschutzbehörden in Verfahren zu Bau- oder Abrissgenehmigungen, wenn es sich bei der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft um ein eingetragenes Bau-, Boden- oder Gartendenkmal handelt oder sich die Liegenschaft in der Umgebung eines solchen Denkmals befindet.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 DSchG Bln darf ein Denkmal nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalbehörde

1. in seinem Erscheinungsbild verändert,
2. ganz oder teilweise beseitigt,
3. von seinem Standort oder Aufbewahrungsort entfernt oder
4. instandgesetzt und wiederhergestellt werden.

Dies gilt auch für das Zubehör und die Ausstattung eines Denkmals.
Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 DSchG Bln bedarf einer Genehmigung ferner die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt.
Der Genehmigungsantrag ist bei der zuständigen Denkmalbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Absätze 1 und 2 DSchG Bln auch gesondert beantragt werden.

10.) Welche konkreten Objekte genießen bei Sicherung und Erhaltung bedrohter Denkmalsubstanz in Berlin aktuell Priorität?

Zu 10.:

Es ist nach § 1 Absatz 1 DSchG Bln Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Denkmale nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen etc. Eine Gewichtung, Einstufung oder Priorisierung sieht das Gesetz nicht vor.
Als Beispiel für aktuell bedrohte Denkmalsubstanz sei exemplarisch im Bezirk Pankow auf das ehemalige Betriebswerk Pankow verwiesen.

11.) Worin liegen der Vorteil und der Nachteil einer deklaratorischen und einer konstitutiven Denkmalliste?

Zu 11.:

Vorteil deklaratorisches Verfahren:

Ein Denkmal im Sinne des DSchG Bln ist ein Denkmal, wenn es die Kriterien für ein Denkmal erfüllt (Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit). Auf den Verwaltungsakt einer Eintragung kommt es für die Bejahung der Denkmaleigenschaft nicht an, die Eintragung ist daher nur „deklaratorisch“. Das hilft, Gebäude und Strukturen beschleunigt unter Schutz zu stellen. Die Unterschutzstellungskriterien und die Denkmaleigenschaft können jederzeit durch neue Erkenntnisse ergänzt werden.
Die Pflichten zum Erhalt des Denkmaleigentümers entstehen mit der Feststellung der Denkmaleigenschaft, noch bevor das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen wird. So kann Denkmalverlusten, die im konstitutiven Verfahren oftmals zwischen dem Erkennen und dem Eintragen eintreten, vorgebeugt werden.
Durch die Liste ist allen Akteurinnen und Akteuren frühzeitig bekannt, dass die Denkmalsubstanz erkannt ist.

Nachteil deklaratorisches Verfahren:
Eigentümer können nur dann davon ausgehen, dass ihre Liegenschaft nicht dem Denkmalschutzgesetz unterliegt, wenn sie dies beim Landesdenkmalamt ausdrücklich erfragen, da die Liste laufend aktualisiert wird und somit nicht abschließend ist. Denkmalbegründungen werden oftmals vorläufig verfasst und noch nicht in aller Tiefe erarbeitet. Der Denkmaleigentümer verfügt daher nicht immer über die erforderlichen Kenntnisse, die für den Erhalt des Denkmals aber auch für mögliche Veränderungen notwendig sind.

Vorteil konstitutives Verfahren:
Nur per rechtskräftigem Bescheid attestierte und eingetragene Denkmale unterliegen dem Denkmalschutz.

Nachteil konstitutives Verfahren:
Bis zum Eintritt der Rechtskraft kann die Denkmalsubstanz durch Abbruch beseitigt werden. Zum Zeitpunkt der Eintragung müssen die Unterschutzstellungsgründe gerichtsfest feststehen, was oftmals zu langen Bearbeitungszeiten führt.

12.) Wie viel Prozent der denkmalgeschützten Objekte befinden sich in öffentlichem Besitz, wie viel Prozent im Besitz der Kirchen und wie viel Prozent in Privatbesitz?

Zu 12.:

Dem Landesdenkmalamt liegen keine Angaben darüber vor, da die Denkmaleigenschaft unabhängig von Eigentumsverhältnissen fachlich ermittelt wird.

13.) Welche der denkmalgeschützten Gebäude in Berlin sind ungenutzt?

Zu 13.:

Dem Landesdenkmalamt liegen keine Angaben darüber vor. Beispielhaft seien von zwei Bezirksämtern genannt:

- ehemaliges Betriebswerk Pankow,
- ehem. Säuglings- und Kinderkrankenhaus Weißensee,
- Teile des Straßenbahnbetriebshofes Niederschönhausen,
- Betriebs- und Abstellbahnhof Rummelsburg,
- Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend,
- Andernacher Straße 5-5A, Mietshaus,
- Degnerstraße 22, Löwenbrauerei, Fabrikantenvilla
- Gotlindestraße 46, Friedhofskapelle
- Köpenicker Allee (östlich Nr. 127/189), sechs Flugzeughallen der ehemaligen Fliegerstation Berlin-Friedrichsfelde
- Zwieseler Straße, Hochbunker der Pionierschule I.

Berlin, den 29.05.2020

In Vertretung

Gerry Woop
Senatsverwaltung für Kultur und Europa